

hatte also schon der frühmittelalterliche Landesausbau verbunden mit den militärischen Aufgaben ein Sonderrecht der Bauern zur Folge, das grundsätzlich mit dem der späteren Kolonisten übereinstimmte, sich aber nicht vollkommen deckte. Sehr wichtig sind die naheliegenden Rückschlüsse auf den *adalingus* der Lex Thur. c. I. 1, der wohl auch nicht einfach als „Adliger“ anzusehen ist, sondern in die Gruppe der fränkischen Königsleute gehört. Diese Annahme bestätigt unsere Auffassung vom *homo francus* in der Lex Cham. c. 3, der das gleiche Wergeld hatte wie der thüringische *adalīngus*. Auf diese Beziehungen, die noch auf das friesische Recht auszudehnen wären, hoffe ich, an anderem Ort zurückzukommen.